

Kindertagesstättensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) und § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGBVIII) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am.....nachstehende Kindertagesstättensatzung für die Benutzung und die Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Vilbel erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Stadt Bad Vilbel stellt Kindertagesstätten (Krabbelstuben, Kindergärten und Kinderhorte) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO zur Verfügung, deren Benutzung vorrangig den in der Stadt wohnhaften Erziehungsberechtigten und ihren Kindern offen stehen.

Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

Die Kindertagesstätten (Kitas) sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) dienen. Alle Kitas arbeiten nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und wirken darauf hin, die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

In die städtischen Kindertagesstätten können im Rahmen des bestehenden Angebots aufgenommen werden:

- a) in die Kleinkindbetreuung (U3):
Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- b) in einen Kindergarten (Ü3):
Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung,
- c) in einen Kinderhort:
Kinder ab der Einschulung bis zum Ende der Grundschulpflicht.

Sofern Kapazitäten zur Verfügung stehen, können auch Kinder der 5. Klasse in einen Hort aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme richtet sich nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Ein Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in Betreuungsgebühren (1), Verpflegungsgeld (2) und Getränke-Frühstück-Bastelgeld (3).

Daneben können in Einzelfällen zusätzliche Gebühren (4) anfallen.

(1) Betreuungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Vilbel werden zur teilweisen Deckung der tatsächlichen Kosten Gebühren erhoben. Die Betreuungsgebühren richten sich nach der angemeldeten Betreuungsform, dem Familieneinkommen und nach den Betreuungszeiten, soweit diese von den Einrichtungen angeboten werden. Durch die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten können die Zeiten von den Modulen abweichen.

1. Kleinkindbetreuung:

Höchstgebühren (Einkommen ab 72.000,00 €):

Stundengebühr: 45,00 €

Frühmodul, 1h	07.00 – 08.00 Uhr	€ 45,00/mtl.
Modul I, 7h	08.00 – 15.00 Uhr	€ 315,00/mtl.
Modul II, 8h	08.00 – 16.00 Uhr	€ 360,00/mtl.
Modul III, 9h	08.00 – 17.00 Uhr	€ 405,00/mtl.

Niedrigstgebühren (Einkommen bis 36.000,00 €):

Stundengebühr: 32,00 €

Frühmodul, 1h	07.00 – 08.00 Uhr	€ 32,00/mtl.
Modul I, 7h	08.00 – 15.00 Uhr	€ 224,00/mtl.
Modul II, 8h	08.00 – 16.00 Uhr	€ 256,00/mtl.
Modul III, 9h	08.00 – 17.00 Uhr	€ 288,00/mtl.

Das Frühmodul ist nur in Verbindung mit einem der Module I bis III buchbar.

Für jeden Wochentag (Montag bis Freitag) muss mindestens das Modul I gebucht werden. Sofern an einzelnen Wochentagen andere Buchungszeiten erforderlich sind, können an Stel-

le des Moduls I, tageweise die Module II und III sowie zusätzlich das Frühmodul gebucht werden. Eine Betreuungsstunde am Tag kostet bei Festsetzung der Höchstgebühr 2,25 € und bei Festsetzung der Niedrigstgebühr 1,60 €.

2. Kindergartenbetreuung:

Höchstgebühren (Einkommen ab 72.000,00 €):

Stundengebühr: 18,00 €

Frühmodul, 1h		07.00 – 08.00 Uhr	€ 18,00/mtl.
Grundmodul, 4h		08.00 – 12.00 Uhr	€ 72,00/mtl.
Mittagsmodul, 1h		12:00 – 13.00 Uhr	€ 18,00/mtl.
<u>Ergänzungsmodule:</u>			
Modul I	(bis zu 1 Std./Tag)	13.00 – 14.00 Uhr	€ 18,00/mtl.
Modul II	(bis zu 2 Std./Tag)	13.00 – 15.00 Uhr	€ 36,00/mtl.
Modul III	(bis zu 3 Std./Tag)	13.00 – 16.00 Uhr	€ 54,00/mtl.
Modul IV	(bis zu 4 Std./Tag)	13.00 – 17.00 Uhr	€ 72,00/mtl.

Niedrigstgebühren (Einkommen bis 36.000,00 €):

Stundengebühr: 13,00 €

Frühmodul, 1h		07.00 – 08.00 Uhr	€ 13,00/mtl.
Grundmodul, 4h		08.00 – 12.00 Uhr	€ 52,00/mtl.
Mittagsmodul, 1h		12:00 – 13.00 Uhr	€ 13,00/mtl.
<u>Ergänzungsmodule:</u>			
Modul I	(bis zu 1 Std./Tag)	13.00 – 14.00 Uhr	€ 13,00/mtl.
Modul II	(bis zu 2 Std./Tag)	13.00 – 15.00 Uhr	€ 26,00/mtl.
Modul III	(bis zu 3 Std./Tag)	13.00 – 16.00 Uhr	€ 39,00/mtl.
Modul IV	(bis zu 4 Std./Tag)	13.00 – 17.00 Uhr	€ 52,00/mtl.

Das Mittagsmodul ist nur in Verbindung mit einer Mittagsverpflegung (zzgl. Verpflegungsentgelt) und dem Grundmodul buchbar. Ergänzend sind die Module I-IV sowie das Frühmodul buchbar. Die Ergänzungsmodule sind nur in Verbindung mit dem Grundmodul und Mittagsmodul buchbar.

Für das Frühmodul, Mittagsmodul sowie die Ergänzungsmodule I - IV ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit gem. § 6 Abs. 5 erforderlich.

Bei entsprechender Berufstätigkeit muss für jeden Wochentag (Montag bis Freitag) mindestens das Grund- und Mittagsmodul gebucht werden. Sofern an einzelnen Wochentagen andere Buchungszeiten erforderlich sind, können zusätzlich tageweise die Module I bis IV sowie das Frühmodul gebucht werden. Eine Betreuungsstunde am Tag kostet bei Festsetzung der Höchstgebühr 0,90 € und bei Festsetzung der Niedrigstgebühr 0,65 €.

3. Hortbetreuung:

a. Kita Kunterbunt

Höchstgebühren (Einkommen ab 72.000,00 €):

Stundengebühr: 35,00 €

Frühmodul, 1h	07.00 – 8:00 Uhr	€ 35,00/mtl.
Modul I, 3h	12:00 - 15.00 Uhr	€ 105,00/mtl.
Modul II, 4h	12:00 - 16.00 Uhr	€ 140,00/mtl.
Modul III, 5h	12:00 - 17.00 Uhr	€ 175,00/mtl.

Niedrigstgebühren (Einkommen bis 36.000,00 €):

Stundengebühr: 25,00 €

Frühmodul, 1h	07.00 – 8:00 Uhr	€ 25,00/mtl
Modul I, 3h	12:00 - 15.00 Uhr	€ 75,00/mtl
Modul II, 4h	12:00 - 16.00 Uhr	€ 100,00/mtl
Modul III, 5h	12:00 - 17.00 Uhr	€ 125,00/mtl.

Das Frühmodul ist nur in Verbindung mit einem der Module I bis III buchbar.

b. Spiel- und Lernstube

Höchstgebühren (Einkommen ab 72.000,00 €):

Stundengebühr: 35,00 €

Modul I, 3h	12.00 – 15.00 Uhr	€ 105,00/mtl.
Modul II, 4h	12.00 – 16.00 Uhr	€ 140,00/mtl.
Modul III, 5h	12.00 – 17.00 Uhr	€ 175,00/mtl.

**Niedrigstgebühren (Einkommen bis 36.000,00 €):
Stundengebühr: 25,00 €**

Modul I, 3h	12.00 – 15.00 Uhr	€ 75,00/mtl.
Modul II, 4h	12.00 – 16.00 Uhr	€ 100,00/mtl.
Modul III, 5h	12.00 – 17.00 Uhr	€ 125,00/mtl.

Voraussetzung für die Buchung des Frühmoduls ist, dass in der bestehenden Einrichtung eine Betreuung von 7.00 Uhr bis 8:00 Uhr angeboten wird. Die Schulausfall-, Ferien- und Notdienstzeiten sind mit den Gebühren abgedeckt.

Die Ferienspiele des Kinder- und Jugendbüros sind hingegen für alle Kinder (Kita und Hort) zusätzlich kostenpflichtig.

Für jeden Wochentag (Montag bis Freitag) muss mindestens das Modul I gebucht werden. Sofern an einzelnen Wochentagen andere Buchungszeiten erforderlich sind, können an Stelle des Moduls I, tageweise die Module II und III sowie zusätzlich das Frühmodul gebucht werden. Eine Betreuungsstunde am Tag kostet bei Festsetzung der Höchstgebühr 1,75 € und bei Festsetzung der Niedrigstgebühr 1,25 €.

(2) Verpflegungsgeld

Das Verpflegungsgeld wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte für die Buchung einer Kleinkindbetreuung, des Mittagmoduls in der Kindergartenbetreuung sowie der Hortbetreuung erhoben. Es ist monatlich fällig und errechnet sich aus den Bezugspreisen, den Herstellungskosten sowie den Hauswirtschaftskosten und wird pauschaliert festgesetzt. Bei Kindern, die auf eine besondere Spezialernährung angewiesen sind, bleibt vorbehalten, die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Gebühr wird vom Magistrat festgelegt. Bei Schließungszeiten und Krankheit des Kindes ist eine Erstattung bzw. Teilerstattung nicht möglich.

(3) Getränke-Frühstück-Bastelgeld

Das Getränke-Frühstück-Bastelgeld wird für Getränke, die ergänzende Verpflegung zum Frühstück und für das Arbeitsmaterial für Bastelarbeiten erhoben. Es ist monatlich fällig und errechnet sich aus den Bezugspreisen bzw. den Herstellungskosten und wird pauschaliert festgesetzt. Die Gebühr wird vom Magistrat festgelegt. Bei Schließzeiten und Krankheit des Kindes ist eine Erstattung bzw. Teilerstattung nicht möglich.

(4) Zusätzliche Gebühren

1. Es besteht die Möglichkeit, nach vorheriger Anmeldung, in einzelnen Bedarfsfällen zusätzliche Betreuungsstunden bzw. Mittagsverpflegung im Rahmen der Öffnungszeiten und der vorhandenen Kapazitäten der jeweiligen Betreuungseinrichtung zuzukaufen. Die Gebühr für ein Zukauffessen beträgt 3,00 € und für eine Zukaufstunde am Tag 5,00 €. Bei einer dauerhaften regelmäßigen Nutzung zusätzlicher Betreuungsstunden, ist das entsprechende Modul zu buchen.

2. Ausgaben für besondere Aktivitäten, die über die Verpflegung mit Getränken und Frühstück sowie Bastelmaterial hinausgehen, sind von dem/der Gebührenpflichtigen zu erstatten.

3. Die Abholung des Kindes muss innerhalb der gebuchten Zeit erfolgen. Wird dies von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet, ist zu der nach § 4 Abs. 1 zu bemessenden Betreuungsgebühr eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Die Höhe der zusätzlichen Gebühr in Anlehnung an die tatsächlichen Kosten beträgt 50,00 €.

Die zusätzliche Gebühr kann nur dann entfallen, wenn das Kind in Einzelfällen innerhalb von 5 Minuten nach der gebuchten Betreuungszeit abgeholt wird oder wenn aufgrund eines nachgewiesenen Notfalles eine verspätete Abholung erfolgen muss.

4. Für die Inanspruchnahme des Notdienstes in den Kitas ist eine Kautions von 50,00 € pro Woche zu entrichten bzw. eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird der verbindlich gebuchte Notdienstplatz nicht in Anspruch genommen, fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe der hinterlegten Kautions an. Bei der Nichtinanspruchnahme des Notdienstplatzes wegen Krankheit des Kindes, was mit Attest nachgewiesen werden muss, entfällt die Verwaltungsgebühr.

Für die Inanspruchnahme des Notdienstes ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit gem. § 6 Abs. 5 erforderlich.

5. Nach Abschluss des Betreuungsvertrages wird bei Nichtinanspruchnahme des Platzes eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Gebühr der gebuchten Betreuungszeit für drei Monate in Rechnung gestellt.

6. Für die Nutzung eines Betreuungsplatzes, für die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 oder 5 nicht vorliegen, wird für den in Anspruch genommenen Zeitraum eine zusätzliche Gebühr fällig und der Betreuungsplatz wird mit sofortiger Wirkung gekürzt. Die Höhe der Gebühren beträgt 100,00 €.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Kindertagesstättenbetreuung

1. Nehmen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Betreuung in einer Kindertagesstätte der Stadt Bad Vilbel (Hort, U3, Ü3) in Anspruch, ist für das erste Kind die volle Betreuungsgebühr der gebuchten Zeit, für das zweite Kind 50 % der Betreuungsgebühr der gebuchten Zeit zu zahlen und jedes weitere Kind ist von der Zahlung einer Betreuungsgebühr für die gebuchte Zeit vollständig befreit.

2. Besuchen zwei Kinder einer Familie die Ü3-Betreuung (Kindergarten) der Stadt Bad Vilbel ist das zweite und jedes weitere Kind von den Betreuungskosten befreit, sofern keines der Kinder ein Bambinikind und von den Gebühren für das letzte Kindergartenjahr gem. § 5 Abs. 3 freigestellt ist.

3. Sofern bereits eine Gebührenfreistellung für ein Bambinikind nach § 5 Abs. 3 gewährt wird, zählt dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung gem. § 5 Abs. 1 nicht mit.

4. Die Geschwisterkinderermäßigungen gem. § 5 Abs. 1 gelten im Hort, der Kita und der Krabbelstube einer Kindertagesstätte der Stadt Bad Vilbel und werden auf Antrag gewährt.

5. Die Geschwisterkinderermäßigung nach § 5 Abs. 1 gilt ebenfalls bei Nachweis der Unterbringung eines Kindes in einer Betreuung bei einem freien Träger oder Tagesbetreuung in Bad Vilbel mit der dort gültigen vollen Betreuungsgebühr und wird auf Antrag gewährt. Zur Prüfung der Ermäßigung ist jährlich zu Beginn eines Kitajahres, spätestens aber zum 15.09. des jeweiligen Jahres, der Nachweis unaufgefordert erneut zu erbringen. Änderungen sind dem Fachbereich Soziale Sicherung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Das Verpflegungs- und das GFB-Geld sind auch bei der Geschwisterermäßigung oder Babinifreistellung in voller Höhe für jedes Kind zu entrichten.

(3) Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres (Bambinikinder)

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung der Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätteneinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Bad Vilbel keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Die Freistellung der Betreuungsgebühren erfolgt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Erziehungsberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die gezahlten Gebühren für diesen Zeitraum auf Antrag rückwirkend erstattet. Erziehungsberechtigten, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Als letztes Kindergartenjahr gilt in der Regel die Zeit vom 01.08. des Vorjahres der Einschulung eines Kindes bis zum 31.07. des Jahres der Einschulung. Abweichungen werden vom Fachbereich Soziale Sicherung festgelegt.

(4) Lineares Gebührensystem

1. Für die Kinderbetreuung in der Kita (Hort, Ü3, U3) entsteht eine monatliche Gebühr, die sich nach dem jährlichen Familieneinkommen und der gebuchten Module der jeweiligen Betreuungsform errechnet. Bis zu einem jährlichen Familieneinkommen von 36.000,00 € wird der geringste Gebührenbeitrag und ab einem jährlichen Familieneinkommen von 72.000,00 € der höchste Gebührenbeitrag erhoben. Zwischen diesen beiden Gehaltsstufen erfolgt die Gebührenfestsetzung linear. Die Festsetzung der Betreuungsgebühr nach dem linearen System zwischen den jährlichen Familieneinkommen über 36.000,00 € bis unter 72.000,00 € jährlichen Familieneinkommens und damit eine Ermäßigung der Höchstgebühr kann nur auf Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgen.

Für das Berechnungsverfahren des Beitrags (B) der Eltern abhängig von ihrem Einkommen (G) in dem Bereich zwischen der unteren (G_u) und der oberen Einkommensgrenze (G_o) durch eine lineare Interpolation gilt folgende Formel:

$$B = B_u + \frac{(G - G_u) \cdot (B_o - B_u)}{(G_o - G_u)}$$

Dabei bedeuten:

B	:	Zu zahlender Beitrag
B_u	:	Minimaler Beitrag unterhalb der unteren Einkommensgrenze
B_o	:	Maximaler Beitrag oberhalb der oberen Einkommensgrenze
G_u	:	Einkommensgrenze, unter der der minimale Beitrag zu zahlen ist
G_o	:	Einkommensgrenze, oberhalb der der maximale Beitrag zu zahlen ist
G	:	Tatsächliches Einkommen

Der sich ergebende Beitrag wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

2. Zum jährlichen Familieneinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmequellen einer Familien/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der so Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Familien/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht anzurechnen.

3. Zur Prüfung des Einkommens ist der Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Sofern ein Einkommensteuerbescheid aufgrund der Einkommensverhältnisse nicht erlassen wird, der Einkommensteuerbescheid älter als 2 Jahre ist oder das Familieneinkommen nicht mehr

dem positiven Einkommen des Einkommensteuerbescheides entspricht, ist das jährliche Familieneinkommen anderweitig nachprüfbar nachzuweisen (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers etc.).

4. Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder wird der Antrag auf die Festsetzung einer ermäßigten Betreuungsgebühr nicht gestellt, ist der Höchstbetrag der jeweils gebuchten Betreuungszeit zu zahlen.

Ist das jährliche Familieneinkommen bis zum 15. des Vormonats der Neuaufnahme oder Moduländerung nicht nachgewiesen, wird die Höchstgebühr für die gebuchte Zeit in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung der Differenz zur Höchstgebühr ist nicht möglich.

Wird das Familieneinkommen bis zum 15. eines Monats nachgewiesen, wird die Betreuungsgebühr ab dem Folgemonat angepasst.

5. Die nach dem jährlichen Familieneinkommen festgelegte Gebühr gilt jeweils für das laufende Kitajahr, soweit im laufenden Kitajahr keine wesentliche Veränderung der Einkommensverhältnisse eintritt. Ist dies der Fall, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Veränderung unverzüglich dem Fachbereich Soziale Sicherung anzuzeigen.

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn sich das jährliche Familieneinkommen um 15 % erhöht oder verringert.

6. Zur Prüfung des jährlichen Familieneinkommens der Erziehungsberechtigten, die nicht die Höchstgebühr für die gebuchte Betreuungszeit bezahlen müssen, ist das entsprechende Familieneinkommen zu Beginn des Kitajahres, jedoch spätestens bis 15.09. des jeweiligen Jahres, unaufgefordert nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, wird die Höchstgebühr für die gebuchte Betreuungszeit rückwirkend zu Beginn des Kitajahres, in der Regel zum 01.08. des Jahres, festgesetzt.

§ 6 Nutzungsvoraussetzungen

(1) Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kita der Stadt Bad Vilbel erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Kindertagesstätten-satzung für die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Bad Vilbel an.

(3) Nach Anmeldung des Kindes werden folgende Kriterien bei der Platzvergabe berücksichtigt:

- a) Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten und der Kinder in Bad Vilbel,
- b) Lebensalter der Kinder,
- c) Dauer und Umfang der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten,
- d) Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern erkennbar.

(4) Belegungswünsche zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte werden soweit möglich berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Über die Vergabe entscheidet der Fachbereich Soziale Sicherung in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Kindertagesstätten.

(5) Zur Buchung der Ergänzungsmodule I-IV, des Frühmoduls und des Mittagsmoduls im Bereich der Kindergartenbetreuung oder bei der Inanspruchnahme eines Notdienstes, ist eine Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten von mindestens 1,5 Stellen, bzw. bei Al-

leinerziehenden eine Berufstätigkeit von mindestens einer 0,5 Stelle nachzuweisen, sofern die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle Buchungswünsche ausreichen.

Die Berufstätigkeit ist durch die Vorlage aller aktuellen Arbeitsbescheinigungen nachzuweisen. Aus der Arbeitsbescheinigung müssen der tägliche Arbeitszeitraum sowie der wöchentliche Stundenumfang deutlich hervorgehen. In Einzelfällen kann darüber hinaus zusätzlich die Vorlage einer Gehaltsbescheinigung (Beträge können unkenntlich gemacht werden) gefordert werden. Selbstständige haben den letzten Einkommensteuerbescheid und die Gewerbeanmeldung vorzulegen.

Bei Wegfall oder Änderung einer der Nutzungsvoraussetzungen dieser Satzung ist der Fachbereich Soziale Sicherung unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Bei Verletzung dieser Verpflichtung wird für die Zeit der unberechtigten Nutzung eine zusätzliche Gebühr gem. § 4 Abs. 4, Nr. 6 fällig. Der Fachbereich Soziale Sicherung ist berechtigt, die Vergabe eines solchen Platzes mit sofortiger Wirkung zu widerrufen bzw. den Platz entsprechend zu kürzen.

(6) Bei Aufnahme in eine städtische Krabbelstube besteht beim Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten nicht automatisch der Anspruch auf einen lückenlosen Übergang bzw. auf einen Platz in derselben Kindertagesstätte.

(7) Jedes Kind muss bei seiner Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Das Zeugnis darf nicht älter als 4 Wochen sein und muss, wie der Impfstatus, spätestens am Aufnahmetag vorliegen.

§ 7 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten richten sich nach der individuellen Betreuungsstruktur einer Kindertagesstätte und werden vom Fachbereich Soziale Sicherung festgelegt.

Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich unter Angabe von Gründen der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder innerhalb der gebuchten Betreuungszeiten abzuholen. Wird ein Kind nicht rechtzeitig aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird eine zusätzliche Gebühr gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 in Rechnung gestellt. Ein Erlass der Gebühr ist nur in nachgewiesenen Notfällen möglich.

(2) Die Kindertagesstätten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres und 2 Wochen in den Sommerferien sowie für eine Grundreinigungs- und Fortbildungswoche in einer Osterferienwoche geschlossen. Weitere Schließungszeiten aufgrund von Fortbildungen, Personalversammlungen oder Betriebsausflügen etc. bleiben dem Fachbereich Soziale Sicherung vorbehalten.

(3) Schließungszeiten werden vom Fachbereich Soziale Sicherung festgelegt. Die Termine für das kommende Kalenderjahr werden den Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Kindertagesstätte nach den Herbstferien des laufenden Kalenderjahres bekannt gegeben. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich unterrichtet.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, dass eine Kindertagesstätte geschlossen ist.

Eine solche Ausnahmesituation liegt insbesondere dann vor, wenn

- eine Benutzung der Räume infolge plötzlich eingetretener, unvorhersehbarer Schäden oder festgestellter schwerwiegender Mängel ausgeschlossen ist,
- eine ordnungsgemäße Betreuung aufgrund eines plötzlich eingetretenen Personalmangels nicht mehr gewährleistet werden kann,
- im Falle eines Streiks des Personals oder einer sonstigen Arbeitskampfmaßnahme,
- im Falle einer Schließung bei ansteckenden Krankheiten nach Weisungen des Gesundheitsamts.

Solange eine Kindertagesstätte geschlossen ist, kann in Ausnahmefällen in anderen Kindertagesstätten der Stadt Bad Vilbel, soweit entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, ein Notdienst angeboten werden. Ausgeschlossen von dieser Möglichkeit sind Kinder, die von einer Schließung wegen ansteckender Krankheiten betroffen sind.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat nach § 27 des HKJGB wird Näheres durch die Richtlinien für Elternbeiräte der Stadt Bad Vilbel bestimmt.

§ 9 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder in der Kindertagesstätte gesund eintreffen. Kranke Kinder sind umgehend von der Kindertagesstätte abzuholen.

Die Kinder sollen funktional gekleidet und gepflegt sein, um an den Aktivitäten der Kindertagesstätte teilnehmen zu können.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn die Sauberkeitserziehung zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte (Ü3) abgeschlossen wäre.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten sowie bei einem Lästlingsbefall (z.B. Läuse) beim Kind oder in der engeren Umgebung des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten haben eine Bestätigung einzureichen, dass eine Behandlung mit einem zugelassenen Arzneimittel durchgeführt wurde. Tritt ein weiterer Befall innerhalb von 4 Wochen auf, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Übertragung von Lästlingen nicht mehr zu befürchten ist.

Bei ansteckenden Krankheiten kann die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest über die Genesung vorliegt.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung zur Person der Kindertagesstätte unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Arbeitszeiten, Krankenversicherung, Telefon etc.).

(4) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen der Kindertagesstättensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren pünktlich zu entrichten.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal zu übergeben und haben die Kinder pünktlich zum Ende der gebuchten Zeit abzuholen.

§ 10 Aufgaben der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig, und bei Bedarf nach Terminabsprache, Gelegenheit zu einem Gespräch.

(2) Bekanntgaben erfolgen grundsätzlich durch Aushang.

(3) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich den Fachbereich Soziale Sicherung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Erziehungsberechtigten haben deshalb die wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die Leitung der Kindertagesstätte von erkannten Infektionskrankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes oder von erkannten Infektionskrankheiten der im Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu informieren.

Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

(4) In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente durch pädagogisches Personal verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet ein Kind unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Erziehungsberechtigten, einem Arzt und dem Personal der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden. Ausnahmeregelungen und die Medikamentengabe bei Kindern mit chronischen Krankheiten können nur bei entsprechend vorhandenem Personal geleistet werden.

Kinder dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente, pflanzlichen Präparate, Nahrungsergänzungsmittel etc. mit sich führen. Im Einzelfall sind Einzelregelungen möglich, die mit der Leitung der Kindertagesstätte abgestimmt und schriftlich festgelegt werden müssen.

(5) Wenn bei Kindern erhebliche Verhaltensstörungen oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, eine Erziehungsberatungsstelle, das Jugendamt, den Allgemeinen Sozialen Dienst des Wetteraukreises oder eine Beratungsstelle der freien Jugendhilfe aufzusuchen. Lehnen die Erziehungsberechtigten dies wiederholt ab, wird die Kindertagesstättenleitung den Fachbereich Soziale Sicherung unterrichten. Im Übrigen wird der Fachbereich Soziale Sicherung das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst des Wetteraukreises informieren, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind besonderer Hilfe bedarf.

Wird vermutet, dass eine Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII vorliegt, wird dieser im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nachgegangen.

§ 11 Versicherung/ Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal im Gebäude und endet mit der Übernahme durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen im Gebäude der Kindertagesstätte.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen und geändert werden. Die zur Abholung berechtigten Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet ha-

ben. Es besteht keine Verpflichtung, die vorgelegten Erklärungen auf Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen oder die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen.

(2) Sollen Hortkinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes.

(3) Bei Veranstaltungen in den Kindertagesstätten, an denen Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

(4) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Die Versicherung umfasst nur Unfälle auf dem direkten Weg zu den Kindertagesstätten und zurück sowie während der gebuchten Betreuungszeit.

(5) Für mitgebrachte Gegenstände, die in den Einrichtungen der Stadt Bad Vilbel abhanden kommen oder beschädigt werden, wird nicht gehaftet.

§ 12 Gebührenabwicklung

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren im Voraus zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf ein Konto der Stadtkasse im Lastschriftverfahren zu begleichen und stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Die zusätzlichen Gebühren gem. § 4 Abs. 4 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mit Ausnahme der Kautions für den Notdienst, die gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4 vorab zu bezahlen oder eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen ist.

Die Buchung der Betreuungsformen oder der Module ist immer für einen vollen Betreuungsmonat, unabhängig vom Zeitpunkt der Buchung, zu bezahlen. Die Buchung der Betreuungszeiten gilt für den Zeitraum von mindestens 3 Monaten.

(2) In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt über die Stadt Bad Vilbel, Fachbereich Soziale Sicherung beim Fachdienst Kinder in Tageseinrichtungen (Kita-Büro), beantragt werden.

(3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Fachbereich Soziale Sicherung.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme die Kindertagesstätte mehr als 21 Kalendertage zusammenhängend nicht besuchen, erfolgt auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsgeldes und des GFB-Geldes für den nach Eintritt der Erkrankung bzw. der Erholungsmaßnahme folgenden Zeitraum.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte nach § 7 Abs. 2 bis 4 unterbricht das Benutzungsverhältnis nicht und berechtigt die Erziehungsberechtigten nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.

§ 13 Beendigung, Abmeldung

(1) Werden die Betreuungsgebühren und/oder die zusätzlichen Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf einen Kindertagesstättenplatz der Stadt Bad Vilbel.

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren gem. HVwVG beigetrieben.

(2)

1. Abmeldungen in der Kleinkind- und Kindergartenbetreuung müssen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats erfolgen. Die Abmeldung ist der Kindertagesstättenleitung schriftlich einzureichen. Gehen Abmeldungen später ein, verlängert sich der Betreuungsvertrag um einen Monat.

Die Kleinkindbetreuung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Abmeldung wird von Amts wegen vorgenommen.

Die Kindergartenbetreuung endet in der Regel zum 31.7. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Abweichungen werden vom Fachbereich Soziale Sicherung vorher festgelegt (vergleiche § 5 Abs. 3). Die Abmeldung wird von Amts wegen vorgenommen.

2. Die Hortbetreuung endet zum 31.7. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt. Die Abmeldung wird von Amts wegen vorgenommen. Eine frühzeitige Abmeldung in einem Hortbetreuungs-jahr ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung, so kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereich Soziale Sicherung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 6.

§ 14 Gespeicherte Daten, Abgleich von Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte sowie die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Staatsangehörigkeit der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Kindertagesstätten-satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Abmeldung der Betreuung in einer Kindertagesstätte der Stadt Bad Vilbel.

Durch die Bekanntmachung dieser Kindertagesstättensatzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die für eine städtische Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe im Bedarfsfall mit den Anmeldungen von Kindern bei konfessionellen Trägern, freien Trägern oder Tagespflegepersonen abgeglichen werden.

Mit der Kenntnisnahme dieser Kindertagesstättensatzung erklären sich die betroffenen Erziehungsberechtigten damit einverstanden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Vilbel vom 20.12.2006, die Gebührenordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Vilbel vom 21.12.2007 sowie die dazugehörigen Änderungssatzungen vom 20.12.2006 und 21.12.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den.....
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in/